

433 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Vorlage der Staatsregierung.**Gesetz**

vom

betrifftend

die Dienstverhältnisse der Mitglieder der Sicherheitswach- und Polizeiagentenkorps (Polizeidienstgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes finden die Bestimmungen des III. Abschnittes des II. Hauptstückes des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), auf die aktiv dienenden, in den deutsch-österreichischen Staatsdienst übernommenen Mitglieder der Sicherheitswach- und Polizeiagentenkorps keine Anwendung mehr.

(2) Die Regierung wird ermächtigt, die dienstlichen Verhältnisse der Mitglieder der Sicherheitswach- und Polizeiagentenkorps unter Aufrechterhaltung der in gesetzlichen Vorschriften vorgeesehenen günstigeren Behandlung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes durch besondere Dienstordnungen zu regeln.

§ 2.

Die provisorischen Wachorgane und provisorischen Polizeiagenten sind zu provisorischen Staatsbeamten ohne Rangklasse, die definitiv bestellten Wachmänner und Oberwachmänner sowie die Polizeiagenten zu definitiven Staatsbeamten ohne Rangklasse, die Oberwachmänner und Polizeiagenten, welche die vorgeschriebene Chargenprüfung mit Erfolg abgelegt haben, als „Rajonsinspektoren“

433 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

zu Staatsbeamten in der XI. Rangklasse, die bisherigen Revierinspektoren der Sicherheitswache und der Polizeiagenten als „Revierinspektoren“ zu Staatsbeamten in der X. Rangklasse und die mit dem ständigen Bezirkskontrolldienste betrauten Inspektoren der Sicherheitswache sowie die mit der selbständigen Führung einer Polizeiagentenabteilung betrauten Inspektoren der Polizeiagenten als „Bezirkinspektoren“ zu Staatsbeamten der IX. Rangklasse zu ernennen.

§ 3.

Die schon vor der Verlautbarung dieses Gesetzes ernannten Revierinspektoren der XI. und X. Rangklasse sind zu „Bezirkinspektoren“ der IX. Rangklasse zu ernennen, die übrigen Beamtenchärgen der Sicherheitswache bleiben unverändert.

§ 4.

In den Aktivitätsbezügen der zu Staatsbeamten ohne Rangklasse ernannten Mitglieder der Sicherheitswach- und Polizeiagentenkorps tritt vorläufig eine Änderung nicht ein.

§ 5.

(1) Die in Rangklassen eingereihten Mitglieder der Sicherheitswach- und Polizeiagentenkorps erhalten die ihrer Rangklasse entsprechenden Bezüge und bleiben überdies im Genuß des Monturpauschales, der Wohnungszulage und der Chargenzulage.

(2) Falls sie hierdurch in ihren bisherigen Bezügen eine Einbuße erleiden würden, ist der Unterschied durch eine nach Maßgabe der Erreichung höherer Bezüge einzuziehende, zum Abbau bestimmte Personalzulage auszugleichen.

(3) Diese Zulage ist mit jenem Betrage in die Bemessungsgrundlage für den Ruhegenuß einzubeziehen, der aus der Differenz der bisherigen Pensionsbemessungsgrundlage und der auf Grund dieses Gesetzes sich ergebenden Pensionsbemessungsgrundlage resultiert.

(4) Sollte die Differenz in der Pensionsbemessungsgrundlage höher sein als die Personalzulage, so ist dieser höhere Differenzbetrag zur Gänze in die Pensionsbemessungsgrundlage einzubeziehen.

§ 8.

Hinsichtlich der Versorgung der Mitglieder der Sicherheitswach- und Polizeiagentenkorps bleiben bis zur gesetzlichen Neuregelung die bestehenden Versorgungsnormen in Geltung. Hiernach wird jedes im Sicherheitswach- und Polizeiagentenkorps zuge-

433 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

brachte volle Dienstjahr bei der Pensionsbemessung unter Zugrundelegung einer 40 jährigen Dienstzeit als eine Dienstzeit von 16 Monaten berechnet. Bruchteile eines Jahres bleiben bei dieser Begünstigung außer Betracht.

§ 7.

Witwen und Waisen nach den zu definitiven Staatsbeamten ohne Rangklasse ernannten Mitgliedern der Sicherheitswach- und Polizeiagentenkorps sind hinsichtlich des Ausmaßes der Versorgungsgegenüsse den Witwen und Waisen nach Staatsbeamten der XI. Rangklasse gleichzuhalten.

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage der Kündmachung in Kraft tritt, wird der Staatssekretär für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen betraut.

Bemerkungen.

Zu § 1. Der Forderung des Staatsamtes für Finanzen, daß im Gesetze die Einreichung der zu Staatsbeamten ernannten Sicherheitswachen und Polizeiagenten in die Zeitvorrückungsgruppe E der Dienstpragmatik ansdrücklich festgelegt werden soll, kann aus prinzipiellen Gründen nicht zugestimmt werden, da die Einreichung der einzelnen Beamtenkategorien in die Gruppe des Zeitvorrückungsschemas nach § 52 der Dienstpragmatik durch Verordnung erfolgt und diese Regelung auch bisher durch das Organisationsstatut geschehen ist.

Gerade weil die Dienstverhältnisse der Sicherheitswachen und Polizeiagenten aus wichtigen Dienstesrücksichten durch besondere Statuten geregelt werden müssen, soll durch den Absatz 2 des § 1 des Entwurfes die Regierung ermächtigt werden, besondere Dienstordnungen zu erlassen, in welchen auch die Vorrückungsverhältnisse, wie diesbezüglich aller Beamtenkategorien schon durch die Dienstpragmatik vorgesehen ist, zu regeln sein wird. Es wäre eine den Sicherheitswachen und Polizeiagenten ganz unverständliche Ausnahmsbestimmung, wenn gerade die Vorrückungsverhältnisse dieser Staatsangestelltenkategorien durch ein Gesetz bestimmt werden sollten, während alle anderen Staatsbeamtenkategorien im Verordnungswege in ein bestimmtes Vorrückungsschema eingereiht werden könnten. Im § 2 wurde der zweite Absatz als selbstverständlich weggelassen. Die in die XI. Rangklasse eingereihten Sicherheitswachen und Polizeiagenten sollen wie bei der Gendarmerie „Rayonsinspektoren“ die der X. Rangklasse „Revierinspektoren“ und die der IX. „Bezirksinspektoren“ heißen.

Der § 4 wurde den Wünschen des Staatsamtes der Finanzen entsprechend umgeändert.

Im § 5 wurde die vom Staatsamte der Finanzen vorgeschlagene Fassung bezüglich der Personalzulage angenommen, es muß jedoch darauf bestanden werden, daß das Monturpauschale, die Wohnungszulage und die Chargenzulage den Sicherheitswachen und Polizeiagenten unverändert erhalten bleiben. Es wurde daher zum Absatz 1 des § 5 ausdrücklich beigefügt, daß die in Rangklassen eingereihten Mitglieder der Sicherheitswach- und Polizeiagentenkorps auch weiterhin im Genusse dieser Bezüge bleiben.

Das Monturpauschale ist doch lediglich ein Ersatz für die beträchtlichen Auslagen, welche die Sicherheitsorgane wegen ihres eigenartigen Dienstes für die Uniform, beziehungsweise Bekleidung aufwenden müssen. Es wird daher auch schon den bisherigen Wachebeamten neben dem Gehalte bezahlt. Würde das Monturpauschale in die Gehaltsbezüge eingerechnet werden, so würde auch die berittene Sicherheitswache, welche ein höheres Monturpauschale bezieht, gegenüber den Fußwachmännern geschädigt sein, falls sie in eine Rangklasse eingereiht werden. Auch die Wohnungszulage wurde seinerzeit nur deshalb gewährt, weil die Polizeiorgane nicht, wie andere Staatsangestellte, ihre Wohnung nach Belieben wählen können, sondern aus wichtigen dienstlichen Rücksichten gezwungen sind, in der Nähe ihres Amtsortes zu wohnen und in gewissen Stadtteilen mit billigen Wohnungen aus Standesrücksichten nicht wohnen können. Schließlich wurde die Chargenzulage für die Inspektoren als eine Art Funktionszulage gewährt und kann daher bei Bemessung der Gehaltsbezüge anlässlich der Einreichung in die Rangklassen nicht angerechnet werden, da es sonst vorkommen würde, daß ein zum Staatsbeamten ohne Rangklasse ernannter Oberwachmann die gleiche oder vielleicht gar höhere Bezüge hätte als der ihm vorgesetzte in die X. Rangklasse eingereichte Revierinspektor.

Der § 6 bringt in der neuen Fassung — dem Wunsche des Staatsamtes der Finanzen entsprechend — nunmehr klar zum Ausdrucke, daß bezüglich der Bemessung der Versorgungsgenüsse die Bestimmungen des Artikels IV, § 1, des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 34, keine Anwendung finden.